



EUROPA

EUROPÄISCHES NACHRICHTENMAGAZIN

der österreichischen Sozialversicherung

Inhaltsübersicht

- **Europawahl 2019**
- **Europäische Kommission – strategische Agenda 2019–2024**
- **Europäisches Semester – länderspezifische Empfehlungen 2019**
- **Letzte Plenumswoche 2019 – Abschluss offener Legislativverfahren**
- **WHO-Resolution zur Transparenz von Arzneimittelpreisen**
- **Aktuelle europäische Judikatur**

Liebe Leserin, lieber Leser!

Europa hat gewählt! Sieger dieser Wahl? Vielleicht die Grünen? Oder die Liberalen oder doch die Rechtspopulisten? Die beiden großen Parteienfamilien, Europäische Volkspartei (EVP) und Sozialdemokraten (S&D), mussten jedenfalls schmerzhaft Verluste hinnehmen – Details dazu im Newsletter. Brennendste Frage ist nun die Besetzung der Spitzenposten in Brüssel. Europäischer Rat, Europäisches Parlament und Zentralbank benötigen einen neuen Präsidenten und auch der Posten der Hohen Vertretung der EU für Außen- und Sicherheitspolitik ist zu besetzen. Wichtigste Entscheidung wird aber sein, wer Jean-Claude Juncker nachfolgt und somit der nächsten Kommission vorstehen wird. Das große Pokern hat bereits begonnen. Noch vor fünf Jahren schien die Entscheidung verhältnismäßig leicht zu sein und nach nur zwei EU-Gipfeln standen Jean-Claude Juncker (EVP) als Kommissionspräsident und Martin Schulz (S&D) als Präsident des Europäischen Parlaments fest. Aktuell haben die beiden großen Parteien keine Mehrheit und die tonangebenden Staatschefs, Angela Merkel und Emmanuel Macron, sind sich uneinig. Die Entscheidungsfindung scheint nahezu unmöglich dieser Tage. Wer steht aktuell offiziell und auch inoffiziell zur Auswahl? Zum einen gibt es die beiden offiziellen Spitzenkandidaten Manfred Weber, den soeben bestätigten Fraktionsvorsitzenden der EVP, und den Sozialdemokraten und aktuellen Vizepräsidenten der Kommission, Frans Timmermans. Auch wenn die EVP hinsichtlich der Sitze im Parlament weit von einer Mehrheit entfernt ist, bildet sie noch immer die größte Fraktion. Zum anderen kursieren im Brüsseler Flurfunk inoffiziell zwei weitere Namen: Margrethe Vestager, derzeit Wettbewerbskommissarin, Favoritin von Emmanuel Macron und der liberalen Renew Europe-Fraktion zugehörig, sowie Michel Barnier, Brexit-Verhandler, Favorit vieler Staats- und Regierungschefs und wie Weber Mitglied der EVP. Beide mit dem Makel, dass sie nicht Spitzenkandidaten ihrer Parteienfamilie waren. Es bleibt also spannend, ob sich die Staats- und Regierungschefs letztendlich dem Spitzenkandidatensystem beugen, oder ob das Parlament einen vom Rat vorgeschlagenen Kandidaten akzeptieren wird. Was sonst noch in Brüssel diskutiert und verhandelt wird, finden Sie in der vorliegenden Ausgabe unseres Newsletters.

MMag. Claudia Scharl





Europawahlen 2019

Vom 23. bis 26. Mai 2019 fand die neunte Wahl der 751 Abgeordneten des Europäischen Parlaments statt. Mit ca. 380 Mio. stimmberechtigten EU-Bürgerinnen und -Bürgern ist dies, nach Indien, die größte demokratische Wahl der Welt, die dieses Mal mit über 50 % die höchste Wahlbeteiligung seit 20 Jahren hatte. In Österreich nahmen insgesamt 59,8 % der berechtigten Bürgerinnen und Bürger an der Wahl teil, der EU-Durchschnitt lag bei 50,97 %. Diese Zahlen zeigen deutlich, dass das Interesse an der Europapolitik steigt, was wiederum die Rolle des Europäischen Parlaments in zukünftigen Verhandlungen stärkt. Dies wird wohl auch dazu führen, dass die Frage nach einem Initiativrecht für das Europäische Parlament, Gesetzgebungsverfahren vorzuschlagen, wieder gestellt wird.

Die Ergebnisse im Detail

Zwar blieb der erwartete starke Rechtsruck aus, aber erstmals in der Geschichte des Parlaments haben die beiden großen Fraktionen (Europäische Volkspartei EVP und Sozialdemokraten S&D) keine Mehrheit mehr und benötigen in Zukunft einen weiteren Koalitionspartner. Die EVP mit dem Spitzenkandidaten Manfred Weber (CSU) kommt auf 179 Sitze, verliert also 42 Sitze (2014: 221 Sitze). Die ÖVP gehört zur europäischen Parteienfamilie der EVP und hat für diese mit 34,6 % der Stimmen ein starkes nationales Ergebnis erreicht. Der Zuwachs an südosteuropäischen Sitzen und der Verlust von Stimmen aus den Kernländern, wie Deutschland, Frankreich und Spanien, könnten in Zukunft zu einer Verschiebung von Schwerpunkten innerhalb der EVP-Fraktion führen. Die sozialdemokratische S&D-Fraktion verlor deutlich an Wählerstimmen und kommt nunmehr auf 153 Sitze (2014: 191 Sitze). Besonders schwach waren die Ergebnisse in Deutschland mit 15,8 % und in Frankreich, wo die beiden sozialdemokratischen Parteien insgesamt nur auf 6,2 % der Stimmen kamen. Stark vertreten sind hingegen die spanischen (20 Sitze) und italienischen (19 Sitze) Abgeordneten.

Mit deutlichem Stimmenzugewinn konnte sich die liberale Renew Europe, vormals Allianz der Liberalen und Demokraten für Europa (ALDE), als drittstärkste Fraktion positionieren. 2014 landete sie mit 67 Sitzen hinter den Europäischen Konservativen und Reformern (EKR) auf Platz vier, während sie jetzt mit 105 Sitzen in das neue Parlament einziehen kann. Dominiert wird diese Parteienfamilie ganz klar von Emmanuel Macrons Renaissance-Partei (21 Sitze).

Gewinner dieser Europawahl sind neben den Rechtspopulisten ganz klar die Grünen. Klimawandel, Erderwärmung und Plastik waren u. a. die großen Themen beim Wahlkampf und damit konnten die Grünen besonders in Deutschland (20,5 %), Frankreich (13,5 %) und dem Vereinigten Königreich (11,8 %) punkten. Die Fraktion kommt in Zukunft auf 69 Sitze – 2014 waren es noch 50 – und ist somit die viertstärkste Kraft im Parlament. Die Rechtspopulisten konnten allen voran in Italien und Frankreich, zwei Gründungsstaaten der EU, die Mehrheit erringen. Matteo Salvini's Lega gewann 34,3 % der Stimmen und das Rassemblement National 23,3 %. Jeder

vierte Franzose stimmte demnach für die Euroskeptiker um Marine Le Pen. Beide Parteien sind bisher Mitglieder der Fraktion Europa der Nationen und der Freiheit (ENF), die dadurch auf 58 Sitze kommen würde.

Für Ungewissheit hinsichtlich der Anzahl der Sitze sorgt allerdings noch der bevorstehende Brexit. Nach aktuellem Stand soll das Vereinigte Königreich am 31. Oktober 2019 aus der Europäischen Union ausscheiden. Die Zusammensetzung der Fraktionen wird sich nach dem Brexit und der Reduktion der Sitze auf 705 nochmals verschieben. Die einzige Fraktion, die dadurch keine Abgeordneten verlieren wird, ist die EVP. Welche Rolle die britischen Abgeordneten sowohl im neuen Parlament als auch bei der Wahl der/des Kommissionsvorsitzenden spielen werden, ist ebenfalls unklar. Gerade im Hinblick auf die Wahl der neuen Kommissarinnen und Kommissare ist dies jedoch eine wichtige und zukunftsweisende Frage.

Ausblick

Fest steht, dass sich die Kräfteverhältnisse im neuen Parlament gegenüber bisherigen Legislaturperioden deutlich verschoben werden. Interessant und besonders wichtig wird die Frage, inwieweit sich tragfähige und stabile Koalitionen für die Zukunft finden werden. Wie bereits erwähnt, haben EVP und S&D erstmals keine Mehrheit und müssen sich einen dritten, wenn nicht gar vierten Koalitionspartner suchen. Ein naheliegender Schritt wäre, die liberale Renew Europe und die Grünen miteinzubeziehen. Renew Europe hat allerdings schon bei Bekanntwerden der Ergebnisse eine Koalition mit der EVP ausgeschlossen, solange Viktor Orbán mit seiner Fidesz-Partei Mitglied der EVP ist. Sollte Fidesz, die derzeit suspendiert ist, dauerhaft aus der EVP ausgeschlossen werden, würde dies einen Verlust von 13 Stimmen bedeuten und damit den Anspruch, den Spitzenkandidaten zu stellen, schwächen.

Nachdem zahlreiche langjährige Gesprächspartner entweder nicht mehr antraten oder nicht wiedergewählt wurden, stellt sich die Frage, wer nun die für die Sozialversicherung relevanten Gruppen und Abgeordneten sind. Das Erstarken der Grünen könnte sich positiv auf Sozial- und Gesundheitsthemen auswirken, u. a. im Hinblick auf das sozial- und gesundheitspolitisch Programm der neuen Kommission. Dies würde u. a. auch der Forderung des Hauptverbands nach einer starken GD SANTE und einer aktiveren Gesundheitspolitik auf EU-Ebene entgegenkommen. Von den bisherigen österreichischen Abgeordneten konnten sich lediglich Mag. Lukas Mandl von der ÖVP, der bisher im Gesundheitsausschuss (ENVI) vertreten war, und Mag. Evelyn Regner, die die Anliegen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf EU-Ebene vertrat, den Wiedereinzug ins Parlament sichern. Hinsichtlich der neuen Abgeordneten bleibt abzuwarten, welche Ausschüsse sie besetzen und wie stark sie sich für die sozial- und gesundheitspolitischen Belange einsetzen werden. Interessant als mögliche Ansprechpartner für die Sozialversicherung könnten hier Barbara Thaler von der ÖVP, Bettina Vollath von der SPÖ sowie Mag. Werner Kogler von den Grünen sein. Alle drei waren in der Vergangenheit sozial- oder auch gesundheitspolitisch aktiv.

Das zentrale gesundheitspolitische Dossier, auf das diese Wahl zunächst die größten Auswirkungen haben wird, ist der Verordnungsvorschlag über die Bewertung von Gesundheitstechnologien, kurz HTA-Verordnung, vom 31. Jänner 2018. Neben der Berichterstatlerin im federführenden Gesundheitsausschuss des Parlaments Soledad Cabezón Ruiz (Spanien, S&D) fallen auch die Schattenberichterstatler Françoise Grossetête (Frankreich, EVP) und Gesine Meissner (Deutschland, ALDE) weg. Es bleibt abzuwarten, wer die Verhandlungen im informellen Trilog mit dem Rat der EU in Zukunft übernehmen wird.

Nächste Schritte

Die erste und damit auch konstituierende Sitzung des Europaparlaments findet vom 2. bis 4. Juli 2019 in Straßburg statt. Gleichzeitig laufen bereits interne Gespräche und Verhandlungen im Hinblick auf die Besetzung der ständigen Ausschüsse des Europäischen Parlaments. Relevant für die Sozialversicherung sind allen voran die Ausschüsse für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (EMPL) und für Gesundheit (ENVI). Näheres unter:

<https://europawahlergebnis.eu/>

Europäische Kommission – strategische Agenda 2019–2024

Ende April 2019 veröffentlichte die Europäische Kommission im Vorfeld des Treffens der Staats- und Regierungschefs am 9. Mai 2019 in Sibiu eine strategische Agenda für die kommenden fünf Jahre. Ausgangspunkt sind die Errungenschaften der Juncker-Kommission, gefolgt von einer Reihe von Empfehlungen, wie Europa als EU-27 seine Zukunft in einer zunehmend multipolaren und unsicheren Welt gestalten kann. Mehr denn je sei es an der Zeit für eine starke europäische Kooperation und Integration, denn nur zusammen könne Europa die Herausforderungen bewältigen. Juncker betonte in diesem Zusammenhang drei Punkte, die seiner Ansicht nach von höchster Bedeutung sind und sein werden: die Stärkung der sozialen Dimension, die führende Rolle Europas auf globaler Ebene und die Konzentration auf die gemeinsamen Herausforderungen. Wesentliche Schwerpunkte sind demnach die Schaffung neuer Jobs nach der Krise, mehr Wachstum und Investitionen, Stärkung der Solidarität sowie eine verbesserte Kommunikation nach außen. In den letzten fünf Jahren hat die Juncker-Kommission alle angekündigten Legislativvorhaben bis Sommer 2018 vorgelegt, insgesamt 515 Dossiers, 44 davon wurden noch von der vorhergehenden Barroso-II-Kommission übernommen. 348 konnten vom Rat der EU und dem Europäischen Parlament erfolgreich verabschiedet werden. Darunter sind besonders die Fortschritte in der Klima- und Energiepolitik hervorzuheben, die Kapitalmarktunion, die Vertiefung des Binnenmarkts und schließlich die Maßnahmen zur besseren Rechtssetzung. Im Bereich der Sozialpolitik wurden insgesamt 25 Dossiers eingebracht, u. a. die Richtlinie über die Entsendung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in der EU, die Verordnung über die Errichtung einer Europäischen Arbeitsbehörde (ELA) sowie den gleichberechtigten Zu-

gang zu Sozialschutz für alle EU-Bürgerinnen und -Bürger. Ausstehend ist lediglich noch die Überarbeitung der Reform der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, siehe weiter unten.

Doch auch in Zukunft müsse die EU Ergebnisse liefern. Die von Juncker in seinem Strategiepapier präsentierten Empfehlungen sollen auf insgesamt fünf Schlüsselbereiche ausgerichtet werden: Schutz der EU-Bürgerinnen und -Bürger, Nachhaltigkeit, eine globale Führungsrolle, Wettbewerbsfähigkeit sowie Gerechtigkeit. Die letzten beiden Schwerpunkte sind dabei von besonderer Relevanz für die österreichische Sozialversicherung. Der Binnenmarkt soll zum einen weiterhin vertieft sowie vollständig umgesetzt werden; zum anderen gilt es, die Harmonisierung zwischen den Mitgliedstaaten hinsichtlich der Wirtschafts-, Steuer- und Sozialpolitik zu unterstützen. Eine wichtige Rolle spielt dabei auch die wirtschaftliche Koordinierung über das Europäische Semester, das inzwischen auch verstärkt die soziale Dimension Europas miteinbezieht. Des Weiteren plant die Kommission, die im November vorgestellte europäische Säule sozialer Rechte in den kommenden Jahren weiterzuentwickeln, um die soziale Komponente Europas zu stärken. Wichtig dabei sei auch, allen EU-Bürgerinnen und -Bürgern einen gleichberechtigten Zugang zu einer erschwinglichen und qualitativ hochwertigen Gesundheitsversorgung zu ermöglichen.

Da sowohl die Prioritäten als auch die Art und Weise, wie die Organe nach außen auftreten, entscheidend für die Stärkung der Union sein werden, unterbreitete die Kommission auch Vorschläge dazu, wie gemeinsame Entscheidungen besser vermittelt werden können.

Voraussichtlich soll die Agenda während des Gipfeltreffens am 20. und 21. Juni offiziell angenommen werden. Näheres unter:

https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/comm_sibiu_06-05_de.pdf und http://europa.eu/rapid/press-release_IP-19-2309_de.htm

Europäisches Semester – länderspezifische Empfehlungen 2019

Am 5. Juni 2019 legte die Europäische Kommission im Rahmen des Europäischen Semesters die länderspezifischen Empfehlungen für alle 28 EU-Mitgliedstaaten vor. Darin werden wirtschaftspolitische Maßnahmen vorgeschlagen, die auf einer eingehenden Analyse der im Februar 2019 veröffentlichten Länderberichte basieren. Inhaltlich orientiert sich die Kommission an den Prioritäten, die Kommissionspräsident Juncker unter anderem in seiner Rede zur Lage der Union im September 2018 skizzierte.

Strukturreformen stehen auch dieses Jahr im Mittelpunkt der Kommissionsempfehlungen. Aufgrund des verlangsamten Weltwirtschaftswachstums sind diese notwendig, um ein nachhaltiges und inklusives Wachstum zu gewährleisten. Hinzu kommt die Bedeutung von sozialer Konvergenz im Sinne der 2017 proklamierten europäischen Säule sozialer Rechte, insbesondere im Hinblick auf den Abbau regionaler und territorialer Unterschiede. Insgesamt erzielten die Mitgliedstaaten bereits einige Fortschritte in Bereichen wie Finanzdienstleistungen und



Beschäftigungspolitik. Kritisiert werden allerdings die Entwicklung und die Umsetzung der Empfehlungen vergangener Jahre in Bezug auf die Gesundheitsversorgung, die weiter hinter den Erwartungen der Kommission zurückbleiben.

Im Zusammenhang mit den länderspezifischen Empfehlungen für Österreich ist besonders die Kritik an den überdurchschnittlichen Ausgaben in den Gesundheits-, Langzeitpflege- sowie Pensionssystemen für die Sozialversicherung zu erwähnen. Österreichs Gesundheitsversorgung weist generell zwar einen hohen Abdeckungsgrad auf, allerdings steigen die Ausgaben schneller als im EU-Durchschnitt und stellen so die finanzielle Tragfähigkeit des Systems vor immer größere Herausforderungen. Obwohl die Reform der Sozialversicherungs-Organisation weitere Einsparungen bei Steuerungs- und Verwaltungskosten ermöglichen, sei diese doch mit hohen Vorlaufkosten verbunden, wie bereits im Anfang 2019 veröffentlichten Länderbericht erwähnt. Gleichwohl müsse Österreich die Nachhaltigkeit des Gesundheitswesens durch ein wirksames öffentliches Auftragswesen sowie eine umfassende Nutzung von digitalen Lösungen weiter verbessern. Im Hinblick auf das Pensionssystem empfiehlt die Kommission eine Anpassung des gesetzlichen Pensionsantrittsalters an die zu erwartende steigende Lebenserwartung der österreichischen Bürgerinnen und Bürger.

Ein weiterer Kritikpunkt der Kommission ist die starke Belastung des Faktors Arbeit durch hohe Lohnsteuer- und Sozialversicherungsabgaben, die zum einen besser an die Inflation angepasst werden müssten. Und zum anderen sollte die Steuerlast auf andere Quellen, wie beispielsweise die Immobiliensteuer, verlagert werden, um ein inklusives und nachhaltiges Wachstum zu ermöglichen. Um die Produktivität und das langfristige Wachstum zu steigern, sollte zum einen die Vollzeitbeschäftigung von Frauen, insbesondere durch bessere Kinderbetreuungsmöglichkeiten, unterstützt werden. Zum anderen müsse Österreich auch die Integration benachteiligter Gruppen, wie Geringqualifizierter und Menschen mit Migrationshintergrund, in den Arbeitsmarkt in Kooperation mit den Sozialpartnern maßgeblich stärken.

Die länderspezifischen Empfehlungen werden nun von den zuständigen Ministerinnen und Ministern der Mitgliedstaaten erörtert und müssen im Anschluss vom Rat gebilligt werden. Die Mitgliedstaaten sind dazu aufgefordert, die Empfehlungen in der Folge vollständig und fristgerecht umzusetzen. Näheres unter:

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/file_import/2019-european-semester-country-specific-recommendation-commission-recommendation-austria_de.pdf und http://europa.eu/rapid/press-release_IP-19-2813_de.htm

Letzte Plenumswoche 2019 – Abschluss offener Legislativverfahren

Europäische Arbeitsbehörde (ELA)

Das Europäische Parlament hat am 16. April 2019 den im Trilog-Verfahren gefundenen Kompromiss zur Errichtung einer europäischen Arbeitsbehörde mit großer Mehrheit

(472 dafür, 142 dagegen, 39 Enthaltungen) angenommen. Am 13. Juni 2019 wurde der Text offiziell von den nationalen zuständigen Ministerinnen und Ministern während der Ratssitzung für Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz (EPSCO) in Luxemburg angenommen. Gleichzeitig fand auch die Entscheidung über den Standort der neu einzurichtenden Behörde statt. Mit 15 von 28 Stimmen gewann Bratislava (Slowakei) diese Wahl vor den Mitbewerbern Nikosia (Zypern), Riga (Lettland) und Sofia (Bulgarien). Ausschlaggebende Kriterien bei der Entscheidung waren die Erreichbarkeit des Ortes, das Vorhandensein angemessener schulischer Einrichtungen für Kinder des Personals, der angemessene Zugang zum Arbeitsmarkt, sowie die soziale Sicherheit und medizinische Versorgung für Kinder und Ehepartner. Der Aufbau der neuen Behörde, die etwa 140 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (inklusive nationaler Verbindungsbeamten) beschäftigen wird, soll noch 2019 beginnen und bis 2023 abgeschlossen sein. Das Jahresbudget wird rund 50 Millionen Euro betragen. Näheres unter:

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/06/13/bratislava-to-host-the-european-labour-authority/> und <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/06/13/european-labour-authority-council-adopts-founding-regulation/>

Reform der Sozialrechtskoordinierung

Ende 2016 präsentierte die Europäische Kommission einen umfassenden Reformvorschlag der sozialrechtlichen Koordinierungsverordnungen Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009. Wie bereits in der Ausgabe 3/2018 berichtet, legte der Rat im Juni 2018 zu allen Teilbereichen der Überarbeitung eine allgemeine Ausrichtung fest. Im Europäischen Parlament gestaltete sich die Kompromissfindung hingegen komplexer und führte zu zahlreichen Verzögerungen. Im November wurde der finale Bericht des Parlaments dann veröffentlicht (vgl. Ausgabe 4/2018). Ein vermeintlicher Durchbruch gelang in den informellen Trilogverhandlungen zwischen dem Rat und dem Parlament am 19. März 2019 in Form eines Kompromisstextes zur Überarbeitung der Verordnungen. Diese vorläufige Vereinbarung wurde jedoch im sogenannten COREPER (Ausschuss der Ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten im Rat) am 27. und 29. März 2019 mehrheitlich abgelehnt. Ein alternativer Vorschlag wurde nunmehr dem Europäischen Parlament vom rumänischen Vorsitz zur Abstimmung vorgelegt. Am 18. April 2019 stimmten die europäischen Abgeordneten allerdings für eine Verschiebung der Abstimmung. Es gilt nun abzuwarten, wann und wie das neu gewählte Parlament die Verhandlungen mit dem Rat wieder aufnimmt. Näheres unter:

https://eur-lex.europa.eu/procedure/DE/2016_397 und [https://oeil.secure.europarl.europa.eu/oeil/popups/ficheprocedure.do?reference=2016/0397\(COD\)&l=en](https://oeil.secure.europarl.europa.eu/oeil/popups/ficheprocedure.do?reference=2016/0397(COD)&l=en)

Forschungsförderungsprogramm 2019–2024 – Horizont Europa

Und schließlich konnten in einer der letzten Plenumsitzungen des Europäischen Parlaments am 17. April 2019 auch die Verhandlungen zum neuen Forschungsförde-

rungsprogramm Horizont Europa abgeschlossen werden. Die politische Einigung dazu gelang bereits am 20. März 2019 im informellen Trilog. In der Ausgabe 1/2019 wurde auch ausführlich über den gefundenen Kompromiss berichtet.

Insgesamt wird das Nachfolgeprogramm von Horizont 2020 über rund 100 Mrd. Euro für den Zeitraum 2021 bis 2027 verfügen, das genaue Budget hängt allerdings von der noch ausstehenden Einigung über den mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) der EU ab. Eine wesentliche Änderung zum Vorgängerprogramm ist die Einrichtung eines Europäischen Innovationsrats (European Innovation Council – EIC). Dieser soll als zentrale Anlaufstelle dienen, um disruptive und bahnbrechende Innovationen vom Labor bis zur Marktreife zu führen und Start-ups sowie KMUs dabei helfen, ihre Ideen in einem größeren Maßstab umzusetzen (Scaling-up). Neu ist auch die Konzentration auf EU-weite Forschungs- und Innovationsaufträge mit hohem europäischem Mehrwert, sprich der Lösung von Problemen, die das tägliche Leben betreffen (Bekämpfung von Krebs, sauberer Verkehr, plastikfreies Meer). Näheres unter:

<https://ec.europa.eu/info/node/71880> und
http://europa.eu/rapid/press-release_IP-19-1676_de.htm

WHO-Resolution zur Transparenz von Arzneimittelpreisen

Erst kürzlich wurde von der amerikanischen Zulassungsbehörde U.S. Food and Drug Administration (FDA) ein neues Produkt, Zolgensma, für Kinder unter zwei Jahren zur Behandlung der spinalen Muskelatrophie, einer seltenen Erbkrankheit, zugelassen. Der Preis von ca. 2,1 Mio. Dollar (ca. 1,8 Mio. Euro) für eine einzige Dosis macht dieses zum aktuell teuersten Arzneimittel der Welt.

Obwohl es sich dabei um ein Extrembeispiel handelt, sind rasant steigende Preise und damit auch der Zugang zu Arzneimitteln seit Jahren Gegenstand politischer Diskussionen. Giulia Grillo, die italienische Gesundheitsministerin, initiierte in diesem Zusammenhang Anfang Februar 2019 eine Art Transparenzinitiative im Hinblick auf die 72. Weltgesundheitsversammlung der WHO im Mai 2019. Dem Resolutionsentwurf zufolge sollte die WHO mit einem stärkeren Mandat ausgestattet werden, um effiziente Maßnahmen zur Offenlegung der Preise und der wirklichen Forschungs- und Entwicklungskosten von Arzneimitteln sowie Impfstoffen ergreifen zu können. Ebenso sollten dadurch die Entwicklung alternativer Anreizsysteme für Patente unterstützt und die Veröffentlichung aller Studienergebnisse forciert werden. Dieser Vorstoß fand wechselnde Unterstützung bei weiteren WHO-Mitgliedern (z. B. Spanien, Portugal, Griechenland, Indien) und auch zahlreiche Zivilgesellschaften appellierten in einem offenen Brief an die Mitgliedsstaaten, diesen Vorschlag anzunehmen. Andere Länder, wie Deutschland, Großbritannien und die USA, widersetzten sich in informellen Verhandlungen dieser Resolution und forderten weitgehende Änderungen. Gegenstand der Diskussionen war vor allem die verpflichtende

Veröffentlichung tatsächlicher Kosten für klinische Studien.

Nach mehreren Abänderungen des Vorschlags wurde die von 19 Ländern unterstützte Resolution am 28. Mai 2019 während der Versammlung diskutiert und schließlich auch angenommen. Obwohl es grundsätzlich begrüßenswert ist, dass sich die Länder letztlich auf ein gemeinsames Vorgehen einigen konnten, dürften sich die Kritiker weitgehend durchgesetzt haben. Die Offenlegung von Forschungs- und Produktionskosten, tatsächlichen Preisen, Umsatzerlösen und öffentlichen Förderungen wird nicht mehr verpflichtend eingefordert. Mitgliedstaaten werden zwar aufgefordert, die Dissemination von tatsächlichen Studienkosten zu verbessern, allerdings gilt dies nur für freiwillig zur Verfügung gestellte oder ohnehin bereits öffentlich verfügbare Informationen. Eine vermehrte Zusammenarbeit beim Austausch von Informationen zu Arzneimittelpreisen, Umsatzerlösen und Werbekosten ist zwar ebenfalls Gegenstand der Resolution, wird aber nicht mehr als zwingende Voraussetzung für die Registrierung von Arzneimitteln angeführt. Auch die Rolle der WHO-Generaldirektion wurde auf die Unterstützung der Mitgliedsstaaten bei derartigen Initiativen reduziert.

Damit ist das Tauziehen über Arzneimittelkosten und -zugang allerdings nicht beendet. Die WHO wird in den kommenden Wochen eine öffentliche Konsultation durchführen, um Sichtweisen und Vorschläge einzuholen, wie „faire Preise“ gebildet und definiert werden könnten. Näheres unter:

http://apps.who.int/gb/ebwha/pdf_files/WHA72/A72_ACONF2Rev1-en.pdf und <https://www.who.int/news-room/detail/13-04-2019-at-who-forum-on-medicines-countries-and-civil-society-push-for-greater-transparency-and-fairer-prices>

Aktuelle europäische Judikatur

EuGH 28. Februar 2019, C-579/17 – BUAK gegen Gradbenišvo Korana d. o. o.

Am 18. Oktober 2016 brachte die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK) gegen das slowenische Unternehmen Gradbenišvo Korana d. o. o. Klage auf Zahlung der Zuschläge für die Beschäftigungstage, die von den vom Unternehmen nach Österreich entsandten Arbeitnehmern im Zeitraum von Februar bis Juni 2016 in Österreich geleistet wurden, ein. Im Zuge der Vollstreckung stellte sich jedoch die Frage nach der Auslegung des Art. 1 und somit der Anwendbarkeit der VO (EU) 1215/2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen. Der EuGH führt dazu in seiner Entscheidung aus, dass zur Feststellung, ob eine Sache in den Anwendungsbereich der VO 1215/2012 fällt, die bestehende Rechtsbeziehung zu ermitteln sowie die Grundlage der Klage und die Modalitäten ihrer Erhebung zu prüfen sind. Die Eigenschaft der BUAK als Körperschaft öffentlichen Rechts hat für sich genommen keine Auswirkungen auf die Natur der





Rechtsbeziehung zwischen ihr und dem betroffenen Unternehmen. Selbst spezifische Vorrechte der BUAK, wie die gesetzlich vorgesehene Einbehaltung von Verwaltungskosten oder die Ermittlungsbefugnisse im Fall der Nichteinhaltung der Mitteilungspflicht des Arbeitgebers, haben keine Auswirkungen auf die Eigenschaft, in der die BUAK in einem Verfahren wie dem Ausgangsverfahren auftritt. Da u. a. die Pflicht des Arbeitgebers zur Entrichtung der Zuschläge untrennbar mit den zivilrechtlichen Ansprüchen der Arbeitnehmer auf Urlaubsentgelt verbunden ist, liegt der Schluss nahe, dass die Forderung der BUAK dieselbe zivilrechtliche Natur aufweist. Der EuGH stellt somit in seiner Entscheidung fest, dass Art 1 der VO (EU) 1215/2012 dahingehend auszulegen ist, dass grundsätzlich auch die Klage auf Begleichung einer Forderung einer Körperschaft öffentlichen Rechts gegen einen Arbeitgeber betreffend Zuschläge für das Urlaubsentgelt aus Anlass einer Entsendung von Arbeitnehmern in den Anwendungsbereich der Verordnung fällt, sofern die Modalitäten der Erhebung dieser Klage nicht von den allgemeinen Regelungen abweichen und es dem angerufenen Gericht insbesondere dadurch nicht verwehrt wird, die Richtigkeit der Daten, auf denen die Bestimmung dieser Forderung beruht, zu prüfen. Näheres unter:

<http://curia.europa.eu/juris/liste.jsf?language=de&num=C-579/17>

EuGH 8. Mai 2019, C-631/17 – SF gegen Inspecteur van de Belastingdienst

Der lettische Staatsangehörige SF arbeitete als Steward an Bord eines unter der Flagge der Bahamas fahrenden Schiffs, das in der Nordsee außerhalb des Unionsgebietes kreuzte. Sein Arbeitgeber war ein Unternehmen mit Sitz in den Niederlanden, seinen Wohnsitz behielt er in Lettland. SF wurden Beiträge für das niederländische Sozialversicherungssystem vorgeschrieben, wogegen er Klage erhob, da er der Ansicht war, diesem nicht zu unterliegen. Das vorliegende Gericht wollte vom EuGH wissen, ob in der gegenständlichen Situation das anwendbare nationale Recht gemäß den EU-Koordinierungs-Verordnungen über soziale Sicherheit jenes des Wohnmitgliedstaats ist. Dazu führte der Gerichtshof eingangs aus, dass in diesem Fall eine hinreichend enge Anknüpfung an das Gebiet der Union besteht. Allein der Umstand, dass die Tätigkeit außerhalb des Unionsgebiets ausgeübt wird, schadet der hier gegebenen Anwendbarkeit der Koordinierungs-Verordnungen nicht. SF falle nicht unter die kollisionsrechtlichen Sonderregeln nach Art. 12 bis 16 VO (EG) Nr. 883/2004. Näher zu prüfen sei daher die Auffangnorm „Wohnsitz“ nach Art. 11 Abs. 3 lit. e leg. cit. Der Gerichtshof habe zwar bereits entschieden, dass diese Norm insbesondere auf nicht erwerbstätige Personen anwendbar, jedoch nicht allein auf diese Gruppe beschränkt ist. Um zu gewährleisten, dass Betroffenen der Schutz der sozialen Sicherheit nicht vorenthalten wird, weil keine Rechtsvorschriften auf sie anwendbar sind, müsse die Bestimmung weit interpretiert werden und ist daher im vorliegenden

Fall anwendbar. Die abweichenden Ansichten in den Erläuterungen der Kommission und in dem von der Verwaltungskommission zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit gebilligten „Praktischen Leitfaden zum anwendbaren Recht in EU, im EWR und in der Schweiz“ haben keine verpflichtende Wirkung und binden den EuGH nicht. Näheres unter:

<http://curia.europa.eu/juris/liste.jsf?language=de&td=ALL&num=C-631/17>

EuGH 15. Mai 2019, C-677/17 – Herr Çoban gegen Raad van bestuur van het Uitvoeringsinstituut werknemersverzekeringen (Uwv)

Herr Çoban, ein türkischer Staatsangehöriger, übte eine Beschäftigung in den Niederlanden aus. Nachdem er diese krankheitsbedingt aufgeben musste, erhielt er vom beklagten Sozialversicherungsträger Uwv eine Geldleistung aufgrund der Minderung seiner Erwerbsfähigkeit. Zusätzlich erhielt er eine Aufstockungsleistung zur Gewährleistung eines Mindesteinkommens. Anlässlich seiner Rückkehr in die Türkei 2014 wurde ihm die Aufstockungsleistung entzogen, da der Wohnsitz in den Niederlanden für den Bezug Voraussetzung ist. Er war zu diesem Zeitpunkt in Besitz einer langfristigen EU-Aufenthaltsbewilligung. Im Rahmen der neuerlichen Beantragung dieser Leistung und des daraus entstandenen Rechtsstreits wurde der EuGH zur Beantwortung von Vorlagefragen angerufen. Der zum Assoziierungsabkommen zwischen der EWG und der Türkei ergangene Beschluss Nr. 3/80 des Assoziationsrats koordiniert die Systeme der sozialen Sicherheit der Mitgliedstaaten, damit (ehemalige) türkische Arbeitnehmer in der EU und deren Familienangehörige dort erworbene Leistungen der sozialen Sicherheit beziehen können. Art. 59 des Zusatzprotokolls besagt, dass der Türkei keine günstigere Behandlung gewährt werden darf, als sich die Mitgliedstaaten untereinander einräumen. Das vorliegende Gericht fragte, ob diese Rechtsquellen dem Entzug der Aufstockungsleistung entgegenstehen. Dazu führte der EuGH aus, dass die Aufhebung von Wohnortklauseln auch hier Anwendung findet. Jedoch handle es sich bei der strittigen Leistung um eine besondere, beitragsunabhängige Geldleistung im Sinne der EU-Koordinierungs-Verordnungen über soziale Sicherheit, die Wohnortklauseln für Unionsbürger ausnahmsweise zulassen. Zu klären war, ob Herr Çoban bei Weiterbezug der Aufstockungsleistung vergleichsweise günstiger als Unionsbürger gestellt würde. Dies bejahte der EuGH, weil der Betroffene als langfristig Aufenthaltsberechtigter in der Lage war, die Voraussetzung eines Wohnsitzes in den Niederlanden zu erfüllen bzw. vom Recht auf Freizügigkeit Gebrauch zu machen. Ein solcher Vergleich wäre jedoch nicht möglich, wenn Arbeitnehmer im Gegensatz dazu wegen dauernder Arbeitsunfähigkeit ihr Recht auf Aufenthalt verlieren und deshalb in die Türkei zurückkehren müssen – wie der EuGH in der Rechtssache C-485/07 Akdas entschieden hat. Näheres unter:

<http://curia.europa.eu/juris/liste.jsf?language=de&td=ALL&num=C-677/17>

Autoren & Kontakt

Redaktion:

Mag. Alexandra Brunner
Mag. (FH) Manfred Fohringer
Dr. Anna Nachtnebel MSc
Dr. Eva Niederkorn
MMag. Claudia Scharl
(Schriftleitung)

Kontakt:

europaverretung@sozialversicherung.at